Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 19 October 1864. № 119. Понедѣльникъ, 19. Октября 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Руб. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Blicke in das Leben des Mittelalters.

Von Otto Bank.

(Fortsetzung.)

Die Kemnate der Herrin des Hauses und ihrer näch-sten weiblichen Angehörigen pflegte von den der Dienerin-nen getrennt zu sein; sie war je nach der verschiedenen Zeit und dem Culturbedürfniß reich geschmückt, sogar mit Nachtigallen und anderen Singvögeln versehen. Manche vornehme Herrin hatte mehrere Kemnaten, ein Speisegemach und Schlafcabinet, und dieses wurde zugleich als Empfang-zimmer gebraucht. Ulrich von Lichtenstein beschreibt, wie die Frau in einem solchen Gemach ihren Gemahl empfing: „Die Reine", sagt er, „saß auf einem Bette und empfing mich züchtiglich, sie sagte mir Willkommen. Die Gute hatte ein kleines Hemde an; eine Suckenie (Ueberkleid) von Scharlach darüber, die war Hermin gefurret, ihr Mantel war grün, darunter war eine schöne Chirsen, die-selbe hatte einen mäßig breiten Ueberfall. Acht Frauen stunden bei ihr, die auch gut gekleidet waren; auf dem Bette lag von Sammt eine Matraz, darüber zwei seiden Beilachen, darauf lag ein herrlich Decklachen und zwei köstliche Polster, auch ein wunniglich Kissen. Das Bett-gerüst sah man nirgend hervorscheinen und ein guter Tep-pich war sein Dach; zu den Füßen am Bett brannten zwei große Lichte und an den Wänden hingen wohl hun-dert Lichte."

Oft ist die Kemnate der Dienerinnen so groß gewe-sen, daß 30 Betten darin stehen und 60 Jungfrauen dar-in wohnen und schlafen konnten.

Eine eigene Unterabtheilung des Frauenhauses bildete das Arbeitshaus der Frauen, in welchem häufig 300 und mehr Frauen Flachs hechelten, spannen, wirkten, nähten und stickten oder sich mit anderen nicht schimpflichen Ar-beiten beschäftigten. Man machte im Mittelalter auf den Burgen die prachtvollsten Kleider und andere zur Drapi-rung nothwendige Gegenstände selbst, eine Sitte, die man, wenn auch in etwas anderer Organisation, noch gegenwär-tig im Harem der muhamedanischen Völkerschaften an-trifft. Unsere abendländische Industrie hat dem Privat-hause diese Arbeiten durch ihre überflügelnde Concurrenz aus der Hand genommen; im Orient, wo der Umfang dieser Industrie noch fehlt, ist die Werkthätigkeit in den Privatkreisen verblieben, zum Theil auch, um die müssigen weiblichen Hände bei der Polygamie der vornehmen Os-manen einigermaßen nützlich zu beschäftigen.

Ein anderer wichtiger Bestandtheil der mittelalterlichen Burgen, Frohnhöfe und Pfalzen war der Bergfrid, ein hoher, mit keinem Gebäude zusammenhängender, freistehen-der Wachtthurm, der gegen Ueberfall schützte und sich zu-gleich als stärkster Punkt der Veste bewährte. Oben un-ter dem Dache wohnte der Thurmwart, dem die altdeutsche Poesie so herrliche Wächterlieder in den Mund legt, wo-mit er die heimlich Liebenden gegen Ueberfall oder Ver-spätung beim Stelldichein zu warnen suchte. Dieser Wächter pflegte ein treuer, unermüdlicher Mann zu sein, eingeweiht in alle Verhältnisse des Hauses und seine Be-ziehungen zur Nachbarschaft und zugleich Vertrauensper-son für manche Mitglieder der Familie. Er hatte einen schwierigen, oft undankbaren Posten und mußte nicht sel-ten, wie alte Sagen und Lieder berichten, sein nachsichti-ges Herz mit dem Tode eines Kupplers büßen und es heißt daher oft von seinem kläglichen Ende: „Sie legten den Wächter auf den Tisch und kerbten ihn gleich einem Brassenfisch." Unter dem Wächter befanden sich Kemna-ten und Gaden zu Wohnungen und Vorräthen und unter diesen endlich die Keller des Burgverließes.

Die kleineren Burgen und sogenannten Burgstalle waren im Allgemeinen von den größeren Burgen und Pfalzen wesentlich verschieden. Sie besaßen zwar gleich-falls Ringmauern, Zugbrücken, einen Rittersaal und meh-rere Kemnaten; da man jedoch diese Gemächer in verschie-denen Stockwerken eines mehr oder weniger mächtigen Thurmes anzubringen pflegte, so bestanden die ganzen Burgen häufig nur aus diesem Thurm mit einer Umfas-sungsmauer und einem Graben und wurden daher zuwei-len auch bloß Thurn (Thurm) genannt. Der untere Raum hatte keinen äußeren Eingang und es wurde nur aus dem ersten Stockwerk dazu hinabgestiegen. Hier be-fand sich das schon erwähnte Burgverließ oder Gefängniß nebst dem Wein- und Vorrathskeller und häufig auch ein Brunnen. Gewöhnlich lag aber dieser Brunnen bei klei-neren und besonders größeren Burgen auf dem Burghof innerhalb der Zwingermauern, und es war nicht bloß in slawischen Ländern, denen die Linde als geheiligt galt, sondern auch in den übrigen, besonders nord- und mittel-deutsche Sitte, daß die Gegend des Brunnens im Burg-hofe durch zwei mächtige Lindenbäume beschattet wurde. Die Linde war ein stolzer Baum voll symbolischer Bezie-hungen, der im Sinne der Voraltern sowohl etwas Freu-diges als Feierliches, eine Gemeinsamkeit Vertretendes hatte. Berathungen, gemeinschaftliche Erholungen, wie

Gerichtssitzungen hielt man gern unter Lindenbäumen ab, und in vielen Dörfern zeugt noch die uralte Gemeindelinde für solchen Gebrauch. Noch immer werden die fröhlichen Kirchweihen, besonders in fränkischen, thüringischen und böhmischen Dörfern und Flecken gern unter der Linde gefeiert, wo sich eine solche vorfindet. Auch die altdeutschen Burginsassen waren fröhlich in ihrem Duft und Schatten und ruhten dort wohl von ihren Waffenübungen und Kampfspielen, denen der erwähnte Burghof den dazu bestimmten Raum bot.

Bei diesen kleineren Burgstallen oder Thurmburgen enthielt das erste Stockwerk die Küche, welche zugleich Wohn- und Arbeitszimmer der weiblichen Dienerschaft war. Eine hölzerne Treppe führte vom Hofe aus in dieses Geschoß, eine andere Wendelstiege verband dasselbe mit den Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmern der Familie im zweiten Stockwerk und im dritten und letzten bildete wieder der Rittersaal das Besuchzimmer zu Gelagen und Mahlzeiten. Solche Burgbauten waren über ganz Deutschland verbreitet, und man findet die Ruinen davon noch in vielen Gegenden, in den Dörfern des Rheingaues, in Franken, in Thüringen, in der Mark und nicht minder in Dithmarschen und Schleswig.

Das spätere Mittelalter stellte viele gesetzliche Erschwerungen zur Anlage von kleineren und größeren Vesten auf, und da seit dem 14. Jahrhundert dieselben nur noch mit Zustimmung des Landesherrn gestattet wurden, so nahmen die geringeren Besitzungen nur noch die Gestalt von bloßen Steinhäusern, mit Wall und Graben umgeben an. So entwickelte sich das eigentliche Schloß, „das weiße Herrenhaus", wie es oft im slawischen Volksliede genannt wird.

Es war den Bewohnern aller Burgen und Pfalzen, gleichviel ob mächtig oder gering, nach den Waffenübungen, Jagden oder ernsten Beschäftigungen des Tages ein natürliches Bedürfniß, den Abend geselliger Unterhaltung zu widmen. Nach einer alten Sitte erfreute gewöhnlich auf das Nachtmahl ein fröhlicher Gesang und ein darauf folgender Tanz die anwesenden Gäste. In der Regel scheint es einer der Ritter oder Knappen oder Kämmerer gewesen zu sein, der das Lied anstimmte und mit einer Harfe, Fiedel oder Geige begleitete. Auch zu dem Tanze selbst ward ein sogenanntes Tanzlied gesungen, zu dem eigentlichen Tanz ein Sommer- oder Winterlied, zu vom Tanze aber verschiedenen Reihen ein Frühlingsli Die Burgen und Herrenhöfe alter Zeit waren ebenso Sitze geselliger Unterhaltung und noch lange Zeit pfle man jede Zusammenkunft einen Hof zu nennen, und die altdeutsche Sprache in dieser Weise von einem nierhof, Stechhof, Jungfrauenhof, Kindbetthof ꝛc. Burgen ertönten aber nicht bloß von Musik und Tanz, waren zu gleicher Zeit auch die Sitze ernsterer, natio ler Unterhaltung. Schon frühe wurde hier durch die zählungen und Lieder der Barden der Jugend eine denmüthige Begeisterung für Muth und Kampf eingeflö und es bildete sich durch ein Begünstigen der Männlich und Thatkraft, wenn auch oft einer sehr rohen Thatkra ein Gegengewicht gegen jenes ruhige Hinvegetiren, in ches die materielle Werkthätigkeit des gewöhnlichen Leben ein Volk bei nur geringen Culturzuständen so leicht senken kann. Daneben zeigt sich das Hauptverdienst Klöster und Klosterschulen mehr im Wiederaufbau cla scher Wissenschaft, im Studium der alten Sprachen u in einer liebevollen Kleinpflege technischer Kunstfertigkeit welche zum Anbau der wahren Kunst hinüberleiten. Leben und Treiben der deutschen Ritterschaft in der be Zeit lag im Vergleich damit etwas Frisches, Naturwü figes, ein nationaldeutsches wahrhaftes Grundelem dessen Anerkennung man sich nicht trüben lassen durch jene kläglichen Ausnahmefälle, welche uns einzel Individuen, ja ganze Familien und Zeitperioden der terschaft im versunkenen Zustande des brutalen Faustre tes oder der Wegelagerung zeigen. Von den in später Tagen gebrochenen oder verlassenen Burgen sind die sen der Geselligkeit und Poesie in die emporstrebend freien Städte geflohen und haben dort bei der treibend Wechselwirkung günstigerer Umgebung ihre schönsten then entfaltet. Die dahinwelkenden Klosterschulen wurd ihrerseits durch die Universitäten und seit der Reformati auch noch durch weltliche Schulen ersetzt, woher es de gekommen, daß die Grundlage unserer gesammten Bildu eine classische ward. Man fängt erst jetzt an, ächt cla sche Bildung mit einer nationalen Erziehung möglichst vereinen.

(Forts. folgt)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 19. October 1864.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 10. Oct. 1864.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.	Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.	per Berkowez von 10 Pud.		Stangeneisen per Berkowez	18
Buchweizengrütze	4 —	Ellern-Brennholz per Fad.	3 60 —		S.-Rbl.	Reshinischer Tabak	—
Hafergrütze	— —	Fichten- "	3 50 —	Dreiband Wrack D. W.4	—	Bettfedern	60
Gerstengrütze	2 20 40	Grähen- "	2 50 —	Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	44	Kuhhaare	
Erbsen	2 2 20	per Berkowez von 10 Pud.		puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	48	Pferdeschweife pr. Pud	10
per 100 Pfund		Hanf, Poln. Rein	$35\frac{1}{7}$ $36\frac{4}{7}$	fein puik Hofsdreiband (portug.)	54	Mähnen dito	$5\frac{1}{2}$ 6
Gr. Roggenmehl	1 70 85	do. Ausschuß	$34\frac{2}{7}$ $35\frac{5}{7}$	F. P. H. D 2.	—	Schafwolle, gewöhnl. ordinäre	
Weizenmehl	3 20 80	do. Paß	$33\frac{3}{7}$ $34\frac{6}{7}$	Livl. Dreiband L. D. 3	—	pr. Pud	6 à 7
Kartoffeln	70 110	Flachs, Kron- K. 1	—	puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—	Juften, weiße pr. Pud	14 à 14
Butter per Pud	9 9 40	puik Kron- P. K. 1.	—	Flachshede	— —	Rinderhäute, getrocknete, von	
Heu " " K.	35 40	fein puik Kron- F. P. K. 1	—	Talglichte per Pud	6 —	8—15 Pfd., pr. Pf	26 à 26½
Stroh " " "	20 25	Wrack- W. 2	—	per Berkowez von 10 Pud.		Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74
per Faden.		puik Wrack- P. W. 2	—	Seife	38 —	Roggen " " 15 "	81
Birken-Brennholz	4 50 —	Dreiband D 3	—	Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16	Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 5

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

...maliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., ...imaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annon... für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck ... gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen ...en das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich ... alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 117. Riga, Montag, den 19. October 1864.

Angebote.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 119. Montag, 19. October Понедѣльникъ, 19. Октября 1864.

Officieller Theil. ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Anlaß dessen, daß bei der Ueberführung des Militairs aus den in Folge der diesjährigen Besichtigung verwraakten Kasernen in andere sich ergeben hat, daß viele Hausbesitzer für ihre Einquartierung die Miethgelder auf längere Zeit, ja sogar für ein Jahr voraus berichtigt haben, sind Weitläufigkeiten bei der Abgabe des gedachten Militairs an andere Kaserneninhaber hervorgerufen worden.

Zur Vermeidung dessen wird für die Zukunft den **Hausbesitzern, welche ihre Mannschaft ausmiethen anempfohlen, von Zeit zu Zeit sich von dem Zustande der Kaserne, wo ihre Mannschaft placirt ist, zu überzeugen**, damit sie im Falle der Untauglichkeit derselben ihre Einquartierung anderweitig unterbringen können, entgegengesetzten Falles sie jeden Nachtheil und selbst die durch etwaige Ueberführung nothwendig werdende doppelte Miethzahlung sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Riga-Rathhaus, den 11. September 1864.

Nr. 159. 1*

По поводу того, что при переводѣ военныхъ чиновъ изъ казармъ, оказавшихся при освидѣтельствованіи въ нынѣшнемъ году негодными, въ другія оказалось, что нѣкоторые домовые хозяева заплотили наемныя деньги за свой постой впередъ на долгое время, даже на цѣлый годъ отъ чего возникли затрудненія при передаче сказанныхъ военныхъ чиновъ другимъ содержателямъ казармъ, для предупрежденія этого на будущее время рекомендуется тѣмъ домовымъ владѣльцамъ, которые для своего постоя нанимаютъ помѣщенія у содержателей казармъ, отъ времени до времени удостовѣриться объ удобности таковыхъ казармъ, дабы они въ случаѣ негодности оныхъ могли отдать постой свой въ другія мѣста. Въ противномъ случаѣ они имѣютъ приписать самымъ себѣ всякое вредное послѣдствіе, даже необходимый чрезъ переводъ войскъ въ другія казармы двойной платежъ наемныхъ денегъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 11. Сентября 1864 г.

Нум. 159. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Paul Baron v. **Krüdener** auf das im Dorpatschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegene Gut **Pallamois** um eine **Darlehns-Erhöhung** in **Pfandbriefen** nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 5. October 1864.

Nr. 2468. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Paul Baron v. **Krüdener** auf das im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Koikülл auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll genannt um eine **Darlehns-Erhöhung** in **Pfandbriefen** nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 5. October 1864.

Nr. 2463. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Peter v. Helmersen auf das im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegene Gut Sawensee mit Lüggen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 9. October 1864.

Nr. 2528. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Generalmajor und Ritter C. v. Rosée auf das im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Forbushof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 9. October 1864.

Nr. 2523. 2

* * *

Am 16. November d. J. wird auf dem Gute Tignitz im Pernauschen Kreise der alljährliche Vieh-, Pferde-, Flachs- und Krammarkt abgehalten werden. Nr. 3277. 1
Pernau-Ordnungsgericht, den 8. October 1864.

* * *

Wenn der Aufenthalt des Lemsalschen Bürgerokladisten Jacob Meering, dessen Anwesenheit in verschiedenen Untersuchungssachen bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte erforderlich ist, unbekannt ist, als haben die resp. Stadt- und Land-Polizeien von unterzeichneter Behörde ersucht werden müssen, derselben über den etwa bekannten Aufenthalt des Jacob Meering Mittheilung zu machen.

Wolmar, den 17. September 1864.

Nr. 5858. 1

* * *

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts werden die Eigenthümer nachstehend benannter Neusilbersachen und zwar:

eines Vorlegelöffels, gezeichnet A. v. B. 1861
eines Theesiebes,
eines Salzfasses und von
6 Eßlöffeln,

welche einem verdächtigen Ebräer abgenommen worden sind, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen a dato zu melden. 2

Riga, den 13. October 1864. Nr. 872.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dimitt. Kreisdeputirten Constantin von Knorring, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Vater des Herrn Supplicanten, weiland Se. hohe Excellenz den Herrn Generalen der Kavallerie, General-Adjutanten Pontus Woldemar von Knorring, modo dessen Nachlaß oder an die zu diesem Nachlaß gehörigen, zufolge eines von den sämmtlichen Kindern und alleinigen gesetzlichen Erben des genannten Verstorbenen zu Wien am 22. April (4. Mai) und zu Dorpat am 5. Mai d. J. abgeschlossenen, am 5. Juni d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts dem obgenannten Herrn Supplicanten, dimitt. Kreisdeputirten Constantin v. Knorring als Miterben für die Summe von 120,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Güter Groß-Camby mit Maydelshof sammt Appertinentien und Inventarien, nebst den zum Gute Neu-Kusthof gehörig gewesenen Hoflagen Alt- und Neu-Wobre sammt dazu gehörigem Hofeslande, dem Kücka-Kruge und den Bauergesinden Söramötza Jürri, Söramötza Jaan, Rumasky und dem ehemaligen, gegenwärtig zu den Hofesfeldern hinzugezogenen Soja Jaan, ferner Soja Peter, Körwa Jaan, Körwa Jacob, Tigasse, Soosaare und Lainasoo, letztere beide gegenwärtig Hofesland, dem Buschwächterlande sub Litt. A. C. und D, dem ehemaligen Gesinde Mello Märt, gegenwärtig Hofesland, der Landstelle Kangro, ferner mit den Waldstücken Liwapallo, Mischkalwas und Hinzopallo, endlich mit dem ehemaligen im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gütchen Lilienheim, genannt Lilienthal, auch Tischerland und mit dem zu dem im Dorpatschen Kreise und Pölweschen wie Cambyschen Kirchspiele belegenen Gute Tödwenshof gehörig gewesenen Dorfe Immofer mit den Bauergesinden Mattu Andres, Kurwitza Jaan, Toma Peter, Toma Jaan, Pabu Karl, Pabu Jürri, Pörna Jürri, Pörna Andre und Mattu Pasili Jaan, sowie an das innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs-

oder Bauerland dieser Güter nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung der obgenannten Güter sammt Appertinentien und Inventarien und obbezeichneten Ländereien auf Herrn Supplicanten, sowie wider die behufs beabsichtigten Verkaufs gebetene Ausscheidung des innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem bisherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf den Gütern Groß-Camby mit Maydelshof ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät von 48,050 Rbl. Slb. und der zum Besten Supplicantis Ehegattin Julie von Knorring geb. von Strandmann auf den Hoflagen ruhenden obligationsmäßigen Forderungen, zusammen betragend 11,000 Rbl. S., oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. November 1865, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die zum Nachlasse weiland Sr. hohen Excellenz, des Herrn Generals der Kavallerie, General-Adjutanten Pontus Woldemar von Knorring gehörigen, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Güter Groß-Camby mit Maydelshof sammt Appertinentien und Inventarien und den obbezeichneten Ländereien dem Herrn dimitt. Kreisdeputirten Constantin v. Knorring zum alleinigen erblichen Eigenthum und Besitz adjudicirt, sowie das innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland dieser Güter nebst allem Zubehör in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf den genannten Gütern etwa ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber der ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt für die auf diesen Gütern oder deren Gehorchs- und Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf den Gütern Groß-Camby mit Maydelshof ruhende Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Groß-Camby mit Maydelshof sammt Appertinentien und Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern Groß-Camby mit Maydelshof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1864.

Nr. 4240. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Sennen** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele, **Neu-Kempenhof** im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele, **Laudohn** im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele, **Schloß Lemburg und Wittenhof** im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele, **Schloß Wenden und Duckern** im Wendenschen Kreise und Wendenschen und Arraschen Kirchspiele, **Carlsruhe** im Wendenschen Kreise und Arraschen Kirchspiele, **Kroppenhof** im Rigaschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele, **Alt-Kusthof** im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl.

adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Sennen, Neu-Kempenhof, Laudohn Schloß-Lemburg und Wittenhof, Schloß Wenden und Duckern, Carlsruhe, Kroppenhof und Alt-Kusthof resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 13. Nov. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Sennen, Neu-Kempenhof, Laudohn, Schloß-Lemburg und Wittenhof, Schloß-Wenden und Duckern, Carlsruhe, Kroppenhof und Alt-Kusthof, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Sennen, Neu-Kempenhof, Laudohn, Schloß-Lemburg und Wittenhof, Schloß-Wenden und Duckern, Carlsruhe, Kroppenhof und Alt-Kusthof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1864.

Nr. 4173. 1

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat findet sich veranlaßt Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen: Bei der Revision des Archivs hat sich aus den Acten in verschiedenen, großen Theils schon vor vielen Jahren beim Rathe anhängig gewesenen Nachlaß-, Concurs-, Untersuchungs- und anderen Privatsachen ergeben, daß auch die Auszahlung der in diesen Sachen beim Rathe eingezahlten Deposita decretirt worden, daß dieselbe aber nicht hat realisirt

werden können, weil sich die dazu berechtigten Empfänger nicht gemeldet oder sonst auf gewöhnlichem Wege nicht zu ermitteln gewesen. Diese Deposita bestehen aus folgenden einzelnen Summen:

1) in Sachen, betreffend die Auszahlung einer an den Rath remittirten Summe an den hiesigen Okladisten Johann Kauger, im gegenwärtigen Betrage von 1250 Rbl. S. in Staatspapieren und 109 Rbl. 70 Kop. S. in baarem Gelde;

2) in Untersuchungssachen wider den Apothekergehilfen Eduard Pape wegen Diebstahls, 8 Rbl. 59¼ Kop. S.;

3) in Concurssachen des weil. Buchhalters Carl Gustav Stahlberg 4 Rbl. S., die nach dem Abscheide des Rathes vom 26. October 1843 Nr. 1190 dem Reinhold Kers auszuzahlen sind;

4) in Untersuchungssachen wider Grabner, Jacobsohn und Consorten, wegen Diebstahls, 45 Rbl. 60¼ Kop. S.;

5) in Concurssachen des weil. hiesigen Bürgers August Adolph Schockhoff 69 Rbl. 5 Kop. S.;

6) in Nachlaßsachen des weil. Tischlermeisters Heinrich Ernst Preiß 50 Kop. S.;

7) in Concurssachen des weil. Knochenhauermeisters Friedrich Heßrich 4 Rbl. 89 Kop. S;

8) in Nachlaßsachen des weil. Kaufmanns Friedrich Gustav Kramer 88 Rbl. 62 Kop. S.;

9) in Sachen betreffend die Auszahlung einer dem Carl Kuebbarsepp gehörigen Summe von 1 Rbl. 80 Kop. S.;

10) in Concurssachen des weil. Fuhrmanns Seidenberg 52 Kop. S.;

11) in Nachlaßsachen des Maddis Anderson 19 Rbl. 58½ Kop. S., die nach der Protocollverfügung des Raths vom 3. Februar 1853 der Sophie Mühlenthal geb. Anderson auszuzahlen sind;

12) in Klagesachen des Handlungshauses Wöhrmann & Sohn wider die F. W. Wegenerschen Erben 30 Rbl. 63 Kop. S.;

13) in Nachlaßsachen der Anna Petrowna Matuschkin geb. Fadejew 21 Rbl. 35 Kop. S., die nach dem Abscheide des Rathes vom 21. August 1854 Nr. 1115 den Schwesterkindern defunctae auszuzahlen sind;

14) in Sachen, betreffend die Ermittelung der Flemmingshofschen Bauermagd Lisa Kurs (Krus) zum Empfange von 10 Rbl. S.;

15) in Sachen betreffend die Auszahlung von 60 Kop. S. an die Marie Packk;

16) in Nachlaßsachen der Sophie Rojo 1 Rbl. 80 Kop. S.;

17) in Nachlaßsachen des weil. Fuhrmanns Jaan Maddisson 62 Rbl. 18 Kop. S.;

18) in Nachlaßsachen des weil. Bäckermeisters Carl Gratias 12 Rbl. S.;

19) in Executionssachen wider Helene Plank 5 Rbl. 18. Kop. S.;

20) in Nachlaßsachen der Wittwe Marie Elisabeth Jakubow 13 Rbl. 46 Kop. S., die nach der Protokoll-Verfügung des Rathes vom 13. April 1857 der Euphrosine Juliane Jacubow auszuzahlen sind;

21) in Nachlaßsachen des Soldatenweibes Ebbo Marz 3 Rbl. 53 Kop.;

22) in Concurssachen des Dieners Jacob Seil 6 Rbl. 36 Kop. S.;

23) in Nachlaßsachen des Johann Christian Heinrich Jacobson 2 Rbl. 5 Kop. S., die der Mutter des Verstorbenen auszuzahlen sind;

24) in Untersuchungssachen wider Constantin Titow wegen Diebstahls 1 Rbl. 20 Kop. S.;

25) in Untersuchungssachen wider Jermolai Malischew 1 Rbl. 29 Kop. S.;

26) in Nachlaßsachen des weil. Fuhrmanns Jassi 6 Rbl. 80 Kop. S., die an den Alt-Kusthofschen Bauern Simon Steinberg und an Katharina Maddisson auszuzahlen sind;

27) in Nachlaßsachen des weil. Lehrers Dmitri Issajew 2 Rbl. 90 Kop. S.;

28) in Nachlaßsachen des Dementi Fedorow Sucharukow 14 Rbl. 20¾ Kop. S., die den Erben der verstorbenen Marie Michelson genannt Uck auszuzahlen sind.

Von Einem Edlen Rathe dieser Stadt werden demnach Alle, die an die vorbemeldeten Deposita in Anleitung der früheren Verhandlungen beim Rathe gegründete Ansprüche zu machen vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit denselben binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato des Proclams, spätestens also am 23. September 1865 bei diesem Rathe zu melden und ihre Ansprüche in gehöriger Art zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr mit irgend welcher Ansprache admittirt, sondern vielmehr Jeder, der sich zu melden unterlassen, mit seiner Meldung für präcludirt und die angegebenen Deposita in Grundlage der gesetzlichen Vorschrift zum Besten der hohen Krone und einer Dörptschen Stadt-Cassa für caducirt erachtet und demnächst zur Hälfte Einer Kaiserlichen Dörptschen Kreisrentei und zur Hälfte Einer Löblichen Dörptschen Stadt-Cassa-Verwaltung ausgezahlt werden sollen. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 12. August 1864.

Nr. 1077. 1

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf desfallsige

Requisition des Raths der Stadt Riga wegen Beitreibung einer Capitalschuld von 700 Rbl. S. sammt Renten und Kosten bereits von diesem Hofgerichte am 6. März d. J. subhastirte, **von dem Rigaschen Schmiedemeister Niels Lundberg dem Gärtner Carl Schröder verkaufte**, Letzterem jedoch noch nicht zugeschriebene, im Badeorte Dubbeln unter Nr. 36b belegene, 91 Q.-Ruthen oder 319 Faden 45 Q.-Fuß an Flächenraum enthaltende **Grundzinsplatz** nebst darauf befindlichem Wohnhause sammt Appertinentien, wegen bis hierzu von dem meistbietlichen Acquirenten qu. Grundzinsplatzes nebst Wohnhause nicht bewerkstelligter Liquidation des Meistbotsschillings, abermals und zwar für Gefahr und Rechnung des am 6. März c. verbliebenen Meistbieters bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 7., 8. und 11. Januar des nächstfolgenden Jahres 1865 und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 12. Januar 1865 darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß der Meistbieter sämmtliche Kosten der Meistbotstellung, Adjudication, Poschlin 2c. aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge, allein trage;

2) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlags das Wohnhaus sammt Appertinentien in dem zur Zeit der Meistbotstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe;

3) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs des Wohnhauses für Gefahr und Rechnung des in der Zahlung etwa säumigen Meistbieters derselbe nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben nebst den Kosten der Meistbotstellung sofort, den Meistbotschilling aber innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebergabe des Wohnhauses und zwar für alleinige Kosten und Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Solches wird zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 5. October 1864.

Nr. 4360. 3

* * *

Mit Beziehung auf die von Einem Wohledlen Rathe in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 30. October 1861 sub Nr. 125 erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur Wissenschaft gebracht, daß circa 40 Faden Fichten-Brennholz von nichtmaaßhaltiger Scheitlänge im öffentlichen Ausbot versteigert werden sollen und ergeht demnach an alle Kaufliebhaber die Aufforderung, sich zu diesem Ausbot am nächsten Dienstag den 20. October d. J. um 1 Uhr Mittags hierselbst in dem Locale des Wettgerichts einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 17. October 1864.

Nr. 680.

* * *

Das Rigasche Stadt-Weiden-Collegium fordert hiermit Diejenigen, welche aus dem bei Alexandershöhe belegenen Walde 130 zu Brussen und Bauholz sich eignende Kiefernstämme anzukaufen gesonnen sein sollten, auf, zu dem auf den 27. October d. J. anberaumten Ausbotstermine, Nachmittags 5 Uhr, sich im Locale des großen Gildenhauses einfinden, zuvor aber von den Bedingungen, welche im Locale des Stadt-Cassa-Collegii in den Vormittagsstunden ausliegen werden, Einsicht nehmen zu wollen.

Riga, den 15. October 1864. Nr. 25.

* * *

Холмскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что 20. Ноября с. г., назначенъ торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу недвижимаго имѣнія Холмскаго помѣщика, нынѣ умершаго Поручика Егора Игнатьева Палибина, состоящаго Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, 2. стана, и заключающагося въ деревняхъ: Фоминѣ и Сопки, при коихъ земли разнаго качества 200 дес., въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца 160 дес., въ постоянномъ пользованіи временно-обязанныхъ крестьянъ по уставной грамотѣ 84 дес., и замежевана въ одной окружной межѣ единственнаго владѣнія; кромѣ же означенной земли отхожихъ пустошей и спорныхъ земель не имѣется, озеръ и судоходныхъ рѣкъ нѣтъ. Съ описанной земли получается годоваго дохода посредствомъ уплаты оброка временно - обязанными крестьянами 70 руб.

Имѣніе это оцѣнено въ 700 р. с. и продается за неплатежъ имъ долга Островскому мѣщанину Лисицыну 32 руб. $24^1/_2$ к. и на пополненіе доходовъ 2839 руб. $67^3/_4$ коп. с., собранныхъ имъ, Палибинымъ съ бывшаго въ опеки имѣнія Корнета Якова Пущина, нынѣ отсужденнаго въ казенное вѣдомство. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги до означенной публикаціи и продажи относящіяся, въ Холмскомъ уѣздномъ Судѣ.

№ 320. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden

1) die in der zwischen der Schaal- und Sünderpforte an der Stadtmauer belegenen Reihe befindlichen **Buden** Nr. 2, 3, 4, 5, 8 und 9 vom 15. November 1864 ab auf 3 Jahre,

2) die in der Budenreihe zwischen der Sünder- und Schwimmpforte sub Nr. 11a belegene Bude vom Tage des Ausbots bis zum 1. Januar 1868,

3) die in der Budenreihe außerhalb der Marstallausfahrt links sub Nr. 1 belegene Bude vom Tage des Ausbots bis zum 1. September 1867,

4) die Fleischbude Nr. 1 an der Johannisstraße der Moskauer Vorstadt vom 1. November 1864 ab auf 3 Jahre, — an den auf den 20., 27. und 29. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen an die resp. Meistbietenden **in Pacht vergeben** werden, und werden etwaige Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, sich zu den Torgen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen bei dem Eingangs genannten Collegium einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 8. October 1864.

Nr. 1120. 2

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ въ наемъ лицамъ, предлагающимъ наивысшую цѣну лавки подъ Нум. 2, 3, 4, 5, 8 и 9 состоящія между Шальторскими и Зюндерскими воротами по городской стѣнѣ, срокомъ съ 15. Ноября 1864 года впредь на 3 года,

2) лавка подъ Нум. 11а, состоящая въ ряду между Зюндерскими и Швимторскими воротами со дня состоянія торга срокомъ впредь по 1. ч. Января 1868 года,

3) лавка подъ Нум. 1, состоящая въ ряру за Маршталскимъ выѣздомъ по лѣвой рукѣ, со дня состоянія торга впредь на 1. ч. Сентября 1867 года,

4) Мясная лавка по Ивановской улицѣ на Московскомъ фотштатѣ съ 1. ч. Ноября 1864 года впредь на трехлѣтіе и приглашаются симъ лица, желающія брать оныя въ наемъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 20., 27. и 29. ч, сего Октября съ часа по полуди, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 8. Октября 1864 года.

№ 1120. 2

* * *

Diejenigen, welche die bei **Abnahme der Dünafloßbrücken vom Strom und zum Hineinbringen** derselben in den Wintergraben erforderlichen Arbeiten **übernehmen wollen**, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 20. October d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 8. October 1864.

Nr. 1119. 2

Лица, желающія принять на себя производство работъ потребныхъ по разведенію Двинскаго пловучаго моста и доставкѣ онаго въ зимнюю канаву приглашаются симъ явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Гордской Кассы 20. ч. сего Октября съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 8. Октября 1864 года.

№ 1119. 2

* * *

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dem im Fellinschen Kirchspiele belegenen Krongute Klein-Köppo dreizehn Stück Jungvieh, darunter 3 dreijährige, 5 zweijährige und 5 einjährige Stärken öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden sollen, zu welchem Behufe der Torgtermin auf den 2 und der Peretorgtermin auf den 5. November c., Vormittags 10 Uhr anberaumt worden sind. Die Kaufliebhaber werden aufgefordert, sich zu den anberaumten Terminen auf dem publ. Hofe Klein-Köppo zu melden.

Dorpat, Bezirks-Verwaltung, den 7. October 1864.

Nr. 2283. 1

* * *

Immobil-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in der Stadt Wenden, an der Katharinenstraße sub Nr. 93/96 belegene Immobiliarbesitz des Wendenschen Bürgers, Schuhmachermeisters Rubeloffsky am 9. und 12. November a. c., Mittags 12 Uhr, behufs der beantragten und richterlich verfügten Liquidation eines ingrossirten Debetpostens meistbietlich bei diesem Rathe versteigert werden wird.

Wenden-Rathhaus, am 7. October 1864.

Nr. 1197. 2

Auction.

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß am 3. November d. J. um 11 Uhr Vormittags im Packhause einkommender Waaren folgende Waaren zum öffentlichen Verkauf kommen werden, als: 12 Pf. Leder, 1 Flasche Spiritus, 6 Pud 24 Pf. Handwerksgeräthe, 1 Pud 19 Pf. Fayence-, Blech- und Gußeisen-Geschirre, 2 messingene Lampen, 4 gußeiserne Plätteisen, 18 Arschin wollenes, 33 Arschin 12 Werschok baumwollenes und 13 Arschin 8 Werschok leinenes Gewebe und andere Kleinigkeiten.

Riga, den 13. October 1864. Nr. 5319.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 3. будущаго Ноября въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: 12 фунт. выдѣланныхъ кожъ, 1 стклянка хлѣбнаго спирта, 6 пуд. 24 ф. инструментовъ для ремесла, 1 п. 19 ф. фаянсовой, жестянной и чугунной посуды, 2 лампы латунныя, 4 утюга чугунныя, 18 арш. шерстянныхъ, 33 арш. 12 верш. бумажныхъ и 13 арш. 8 верш. льнянныхъ тканей и другія мелочныя вещи.

Рига, 13. Октября 1864 года.

№ 5319.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 21. October d. J. um 11 Uhr Vormittags in dessen Packhause einkommender Waaren 13 Bünde unverarbeiteten Eisendrahts, die durch Wasser beschädigt sind, öffentlich versteigert werden sollen. Nr. 5426.

Riga, den 19. October 1864.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 21. сего Октября въ 11 часовъ до полудня будутъ продаваться съ публичнаго торга въ ея Пакгаузѣ привозныхъ товаровъ 13 связокъ желѣзной проволоки поврежденной водою. Нум. 5426.

Рига, 19. Октября 1864 года.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts wird Montag den 26. October 1864 um 9 Uhr beim Durchbruch in der kleinen Düna, unweit Wittinskys Bauplatz, ein Bording gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 21. October 1864 um 12 Uhr neben dem Schwarzhäupterhause 2 Pferde nebst Wagen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Leiser Matusow Denaburg, Eveline Spehr, Taras Karlow Matjuschenko, Emma Plath, Gottfried Woldemar Rennkull, Georg Wilhelm Pfeif, Gustav Schulz, Irina Semenowa Tupikowa, Maria Freyberg, Irinja Jegorowa Turtschilowa, Alexander Nikolajew Modin, Tatjana Feklistowa, Franz Gershadowitsch, Mattus Jankelew Nemenow, Iwan Semenow Kolpakow, Wassilissa Charlamowa Woiskowitsch, Heinrich Hermann Chichalowsky,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Abonnenten die Beilage Nr. 20, betreffend das Getränkesteuerwesen.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.